Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Mannhart BauTech AG AG für den Verkauf von Maschinen, Fahrzeuge und Geräte

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Mannhart BauTech AG AG [im Folgenden: «Mannhart BauTech AG» oder «Lieferant»] an den Besteller.
- 1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, mündliche Vereinbarungen sowie Vertragsänderungen gelten nur, soweit sie von Mannhart BauTech AG schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen wie z.B. SMS, E-Mail, etc.

2 Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand durch Mannhart BauTech AG verbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt, vorbehaltlich des Vorliegens etwaiger behördlicher Bewilligungen, mit dem Empfang der Auftragsbestätigung von Mannhart BauTech AG, zustande.
- 2.3 Für den Umfang und die Ausführung des Liefergegenstands ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.4 Mannhart BauTech AG behält sich auch nach Vertragsschluss technische Änderungen am Liefergegenstand vor, sofern sich dadurch für den Besteller der Preis, die Funktionalität und die Qualität des Produkts nicht verschlechtert.

3 Gesetzliche Vorschriften

3.1 Mangels abweichender Vereinbarung entsprechen die Liefergegenstände den einschlägigen Vorschriften und Normen in der Schweiz und der EU.

4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- 4.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung verstehen sich die vereinbarten Preise in Schweizer Franken.
- 4.2 Mannhart BauTech AG behält sich bei Steigerungen der Lohnkosten oder der Preise für Zulieferteile das Recht vor, die vereinbarten Preise für Liefergegenstände, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden, entsprechend zu erhöhen.
- 4.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspreis innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungstellung, netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen, zur Zahlung fällig.
- 4.4 Ist Zahlung mittels Akkreditivs vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Anvisierung und Bestätigung.
- 4.5 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit dem Lieferanten an seinem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind.
- 4.6 Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als vierzehn Kalendertage im Verzug, wird der ganze Restbetrag des Vertragspreises sofort fällig. Zudem ist Mannhart BauTech AG berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung von mindestens 10 % des Vertragspreises zu verlangen. Ausserdem werden bei Zahlungsverzug 8% Verzugszins fällig.
- 4.7 Ein Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur mit Gegenforderungen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.8 Zahlungen sind auch zu leisten, wenn nur unwesentliche Teile der Lieferung fehlen und der Gebrauch des Liefergegenstands dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.
- 5.2 Veräussert der Besteller Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang, so tritt er dem Lieferanten bereits jetzt im Innenverhältnis bis zur Tilgung aller Forderungen des Lieferanten oder einer mit dem Lieferanten verbundenen Gesellschaft die ihm aus der Veräusserung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung bis auf Widerruf zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit den des Lieferanten sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Mannhart BauTech AG Gesellschaften gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist der Lieferant insoweit zur Freigabe verpflichtet, als der Besteller dies verlangt.
- 5.3 Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 14 Kalendertage, ist der Lieferant berechtigt, die Rücksendung der Eigentumsvorbehaltsware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu verlangen oder die Eigentumsvorbehaltsware beim Besteller abzuholen. Der Besteller ist überdies verpflichtet, Mannhart BauTech AG eine Entschädigung für Wertminderung der Eigentumsvorbehaltsware und eine Miete zu bezahlen. Die Entschädigung für das erste angebrochene Jahr des Besitzes des Bestellers beträgt 20 % des Verkaufspreises und weitere 10 % für jedes weitere angebrochene Jahr. Die Miete beträgt zusätzlich 1 ½ % des Verkaufspreises pro angebrochenen Monat auf die Dauer des Besitzes des Käufers gerechnet. Ein etwaiger positiver oder negativer Saldo zugunsten oder zulasten des Bestellers aus seinem Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen und den vorstehenden Entschädigungs- und Mietzinsansprüchen des Lieferanten ist innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe der Eigentumsvorbehaltsware zur Zahlung fällig.

6 Lieferfrist

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Bewilligungen wie Aus-, Einfuhr- oder Zahlungsbewilligungen vorliegen, etwaige An- oder Vorauszahlungen oder Akkreditiveröffnungsanzeigen bei Mannhart BauTech AG eingegangen sind sowie sobald der Besteller alle vereinbarten technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt oder genehmigt hat.
- 6.2 Die Einhaltung der Lieferfrist durch Mannhart BauTech AG steht unter den nachstehenden Vorbehalten, d.h. die Lieferfrist wird angemessen verlängert bzw. der Liefertermin verschoben
 - 6.2.1 wenn Mannhart BauTech AG durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert wird. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von Mannhart BauTech AG nicht zu vertretende Umstände gleich, welche Mannhart BauTech AG die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen der vorgesehenen Subunternehmer oder Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Strassenblockaden. Dauern diese Umstände mehr als zwei Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
 - 6.2.2 wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder vereinbarte Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.
 - 6.2.3 Falls der Liefergegenstand nach Vertragsschluss auf Wunsch des Bestellers geändert oder ergänzt wird.
- 6.3 Ist die Überschreitung der vereinbarten bzw. angemessen verlängerten Lieferfrist von Mannhart BauTech AG zu vertreten und läuft auch eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat ungenutzt ab, stehen dem Besteller, vorbehaltlich Ziff. 9 die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 6.4 Teillieferungen sind zulässig. Für Teillieferungen kann Mannhart BauTech AG Teilrechnungen ausstellen.
- 6.5 Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Liefergegenstände nicht ab oder annulliert er ohne berechtigten Grund den Vertrag, ist Mannhart BauTech AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, die nicht mehr eine Woche betragen muss, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach Ziff. 4.6 geltend zu machen.

7 Prüfung, Abnahme

- 7.1 Im Fall von erkennbaren Transportschäden oder fehlenden Liefergegenständen hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen.
- 7.2 Wird keine gemeinsame Abnahme vereinbart, hat der Besteller die Liefergegenstände innerhalb einer Woche nach Anlieferung im Rahmen einer Eingangskontrolle auf etwaige Mängel, insbesondere hinsichtlich Funktionstauglichkeit, zu prüfen und Mannhart BauTech AG dabei festgestellte Mängel spätestens innerhalb einer weiteren Woche schriftlich zu melden.

8 Gewährleistung

- 8.1 Im Falle von Falschlieferungen oder der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände sowie bei Mängeln aufgrund falscher Inbetriebnahme-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen hat der Besteller, nach Wahl von Mannhart BauTech AG, Anspruch auf kostenlosen Ersatz oder unentgeltliche Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Ersetzte Teile werden auf deren Verlangen wieder Eigentum von Mannhart BauTech AG.
- 8.2 Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstands nicht wesentlich und verlangt der Besteller trotzdem, dass der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist im Rahmen von Serviceleistungen von Mannhart BauTech AG in der betreffenden Gegend, sondern unverzüglich am Standort des mangelhaften Liefergegenstands behoben wird, ist Mannhart BauTech AG berechtigt, dem Besteller die Wege- sowie die Arbeitskosten für die Hin- und Rückreise zum mangelhaften Liefergegenstand in Rechnung zu stellen.
- 8.3 Bei Liefergegenständen, die nach Angaben, Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von Mannhart BauTech AG auf etwaige Material- oder Herstellungsmängel.
- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Aufhebung des Vertrages (Wandelung) oder die Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) zu verlangen, wenn
 - 8.4.1 die Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich ist;
 - 8.4.2 Mannhart BauTech AG die Nachbesserung oder Nachlieferung in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt oder diese verweigert oder schuldhaft verzögert.
- 8.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden infolge natürlicher Abnützung von Verschleissteilen wie insbesondere von Teleskopgleitplatten, Bolzen und Büchsen, Reifen, Hydraulikschläuchen, Servicematerial (Riemen, Filter, Batterien), Kleinmaterial (Glühbirnen, Wischerblättern) oder Glas, bei Mängeln oder Schäden infolge mangelhafter Lagerung oder Wartung des Liefergegenstands, Missachtung von Inbetriebnahme- oder Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder Dritter, bei Mängeln, die durch die Verwendung von Nicht-Originalteilen verursacht wurden, sowie infolge anderer Gründe, die Mannhart BauTech AG nicht zu vertreten hat.
- 8.6 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verjähren 12 Monate ab Erhalt der Lieferung durch den Endkunden. Hat der Besteller als Händler die Liefergegenstände zum Zweck des Wiederverkaufs erworben verjähren die Gewährleistungsansprüche spätestens 18 Monate nach Erhalt der Lieferung durch den Besteller. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche für ersetzte oder reparierte Teile verjähren 12 Monate nach Lieferung oder Reparatur. Etwaige längere Verjährungsfristen nach zwingendem Recht bleiben vorbehalten. Für mitgebrachte Ersatzteile wie z.B. Batterien, Reifen, Oele, etc. werden Aufschläge verrechnet. Der Preis wird vor Einbau dem Kunden mitgeteilt. Mitgebrachte sicherheitsrelevante Bauteile wie Bremsen etc. werden auch gegen Aufpreis nicht vom Lieferanten eingebaut. Bauteile mit Komponentenschutz werden nur mit Besitznachweis (z.B. Rechnung) eingebaut und neu programmiert.

9 Haftungsbegrenzung

9.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen (wie z.B. Verzug, oder die Lieferung mangelhafter Produkte) und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Alle darin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden aus Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, entgangenem Gewinn, nicht realisierten Einsparungen, Datenverlust, Aus- und Einbaukosten, zusätzlichen Prüf- und sonstigen Handling Kosten, sowie auf Ersatz solcher Ansprüche von Kunden des Bestellers oder Dritter. Die Haftung Mannhart BauTech AGs gegenüber dem Besteller für Sachschäden oder Regressansprüche i.Z.m. Personenschäden ist begrenzt auf CHF 500'000 pro Schadenfall. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit Mannhart BauTech AG für Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) haftet. Sie gelten nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht, wie insbesondere im Fall der Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Mannhart BauTech AG oder ihren Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen), für arglistig verschwiegene Mängel, für direkte Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden sowie für zwingende Ansprüche nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz.

10 Datenschutz

10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch den Lieferanten sowie im Falle des Markenbetriebs durch die Importeurin der Maschine oder des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Der Kunde ist entsprechend damit einverstanden, dass seine Daten durch den Lieferanten entsprechend an die Importeurin und/oder autorisierter Partner/Dienstleister weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Kunde mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. die Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit resp. dergleichen nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Lieferanten zu übermitteln.

11 Änderung der AVB

- 11.1 Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden gültigen Fassung.
- 11.2 Mannhart BauTech AG behält sich vor, die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage des Lieferanten veröffentlicht.

12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist der Sitz des Lieferanten, soweit von Gesetzeswegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde Sitz / Wohnsitz im Ausland hat. Dem Lieferanten steht es auch offen, den Kunden an dessen Sitz / Wohnsitz zu belangen.
- 12.2 Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.

Mannhart BauTech AG AG, Heiligkreuz August 2022